



Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturring Wunstorf e.V.“.
- (2) Er besteht in rechtsfähiger Form seit 1950.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wunstorf.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen. Dazu gehören insbesondere Theateraufführungen und Konzerte.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich und ohne Bindung an eine bestimmte konfessionelle oder weltanschauliche Richtung. Er verfolgt zudem ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden können natürliche und juristische Personen.
- (2) Der Eintritt ist jederzeit zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann diese Entscheidungsbefugnis auf den ersten Vorsitzenden übertragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung. Zu diesem Zeitpunkt entsteht auch die Beitragspflicht. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Für einen Austritt ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes ausreichend. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es länger als ein Jahr seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die ebenfalls mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen in der Beitragshöhe werden mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres wirksam, wenn nicht im Beschluss der Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt wird.

§5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann von jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (3) Der Vorstand wählt den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter. Der Vorstand regelt seine interne Aufgabenverteilung. Eine Neuverteilung der Aufgaben kann jederzeit erfolgen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei Beginn der Sitzung anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb von Sitzungen, z.B. auf schriftlichem, telefonischem oder digitalem Wege, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (5) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Kulturring als gesetzliche Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt und werden in das Vereinsregister eingetragen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Wahlzeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.
- (6) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Planung der Veranstaltungsprogramme für die Spielzeiten unter Beteiligung des Beirates
 - d) Haushalts- und Finanzplanung, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Erstellung eines Jahresberichtes
 - e) Personalwirtschaftliche und arbeitsrechtliche Maßnahmen
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§7 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sollen mindestens sieben Beiratsmitglieder gewählt werden. Dem Beirat sollen möglichst angehören:
 - a) Vertreter der Stadt Wunstorf,
 - b) örtlicher Schulen und kultureller Vereinigungen sowie
 - c) weitere Repräsentanten und Multiplikatoren der Stadtgesellschaft.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sollen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Aufgabe des Beirats ist
 - a) die Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit des Vereins mit der Stadt Wunstorf und der Stadtgesellschaft,
 - b) die Beratung des Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte, insbesondere die Mitwirkung bei der Aufstellung des Veranstaltungsprogramms für die Spielzeiten sowie
 - c) die Unterstützung der Mitglieder des Vorstandes bei der praktischen Durchführung der einzelnen Veranstaltungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates
 - b) die Genehmigung des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Berufung gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes über die Aufnahme als Mitglied
 - f) die Verleihung besonderer Ehrungen (Ehrenvorsitz, Ehrenvorstand, Ehrenmitgliedschaft) und Festlegung der damit verbundenen Rechte.
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens vierzehn Tage vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Bei den Abstimmungen in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
- (8) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie werden erst rechtskräftig nach Eintragung in das Vereinsregister.

§ 9 Rechnungsprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Rechnungslegung des Vereins und die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli jeden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Wunstorf zu kulturellen Zwecken.